

Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) beschlossen:

Präambel

Der Erhalt und die Förderung von städtischen Gehölzen, an Straßen, in Parkanlagen und in privaten Gärten rückt immer mehr in den Fokus. Der zunehmende Flächenverbrauch, die klimatischen Veränderungen und die Folgen der konventionellen Land- und Forstwirtschaft verursachen einen Verlust von Lebensstätten und Lebensgrundlagen für viele Artengruppen. Um dem entgegenzuwirken ist der Schutz von großen und alten Bäumen, Baumgruppen und Heckenstrukturen und der Erhalt der standortheimischen Gehölzvielfalt im städtischen Raum sehr wichtig.

Europäische Vogelarten und Artengruppen wie Fledermäuse und einige Käferarten sind an diese unterschiedlichen Lebensstätten gebunden, wobei gerade die Vielfalt an Baumarten und Heckenstrukturen eine wichtige Rolle spielt. So nutzen Fledermäuse Versteckmöglichkeiten unter der Rinde und in alten Spechthöhlen von alten borkigen Bäumen und bestimmte Insektenarten wie z.B. der Pappelblattroller sind auf spezifische Baumarten, als Lebensgrundlage angewiesen. Bezogen auf Baumfällungen ist es notwendig, die verschiedenen artspezifischen Nutzungen in den Lebensstätten und den jahreszeitlichen Bezug miteinzubeziehen, zum Beispiel mit einer vorherigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Um der Wärmeentwicklung im städtischen Raum, die sich durch die Nachverdichtung und den Verkehr verstärkt, entgegenzuwirken, braucht es einen besseren Ausgleich für Baumfällungen in Form von Ersatzpflanzungen sowie neue Möglichkeiten des Ausgleichs in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen. Damit wird ein positiver Effekt auf das städtische Kleinklima, den Stoffaustausch und darüber hinaus auf die Bindung von CO₂ erzielt.

§ 1 Schutzzweck

- (1) In der Hansestadt Lüneburg werden Gehölze
1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds;
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
 5. zur Verbesserung und Erhalt der biologischen Vielfalt;
 6. und im Hinblick auf die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Als geschützte Gehölze sind Einzelbäume, Gehölzgruppen, baumartige Sträucher und heimische Hecken zu erhalten und zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches (Kronentraufbereich + 1,5 m) sind geschützt, sofern

- (1) ein Einzelbaum einen Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, aufweist. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend;
- (2) sie zu den besonders langsam wachsenden Gehölzarten zählen und einen Stammumfang von min. 50 cm erreicht haben (z.B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*));
- (3) es sich um Gehölzgruppen oder -reihen von mindestens drei Bäumen handelt, deren Kronenbereiche sich berühren oder ineinander übergehen, und einer von ihnen einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist; wobei nur die Bäume geschützt sind, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben;
- (4) es sich um einen baumartigen Strauch mit einer Höhe von mindestens 5,0 m handelt;
- (5) eine heimische Hecke eine Mindesthöhe von 1,2 m und die Länge von 4,0 m erreicht hat;
- (6) es Gehölze sind, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind;
- (7) sie gem. § 7 als Ersatzpflanzung festgesetzt wurden. Dies gilt unabhängig von Gehölzart und Größe.

Ausgenommen sind:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen;
- b) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind;
- c) Bäume für die nach § 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Gehölze sowie deren Wurzelbereich zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die die Funktion und den Aufwuchs beeinträchtigen oder zum Absterben der Gehölze führen. Der Wurzelbereich im Sinne der Satzung ist bei (Bau-)Arbeiten mit Zäunen gem. DIN18920 (einsehbar bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Grünplanung und Forsten) zu sichern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
- b) das Befestigen der Fläche mit wassergebundener Decke;
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten;
- d) Grundwasserabsenkungen und -anstauungen im betroffenen Wurzelbereich;
- e) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln, Säuren, Laugen oder Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien, und Betriebsstoffen;
- f) das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;
- h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;

- i) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Befahren und Beparken von Fahrzeugen innerhalb des Kronentraufbereiches;
 - j) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;
 - k) Bauarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m);
 - l) das Entfernen von Starkästen mit einem Durchmesser ≥ 10 cm (gemessen am Astansatz) ohne Ausnahmegenehmigung;
 - m) das Kappen von Bäumen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen/zu fällen.

§ 5 Freigestellte Maßnahmen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für

- (1) schonende fach- und habitusgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im belaubten Zustand (nach ZTV-Baumpflege, R SBB 2023 und der DIN 18920) insbesondere für
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste bis 10 cm gemessen am Astansatz (keine Starkäste);
 - b) die Behandlung von Wunden;
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen;
 - f) die Kopfweidenpflege;
 - g) einen Rückschnitt von weniger als 10 % der Krone;
 - h) Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;
- (2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
- (3) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;
- (4) § 4 Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist;
- (5) Bäume im Wald, Kurzumtriebsplantagen und gewerblich genutzten gärtnerischen Anlagen;
- (6) Maßnahmen, die die Untere Naturschutzbehörde anordnet oder durchführt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn
- a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird;
 - c) von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tieren oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu

beheben sind. Diese Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist schriftlich und mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation nachzuweisen (Gefahrensituation, Bruchstelle, Pilzbefall, Baumscheibe, etc.). Eine aussagekräftige Probe des gefällten Gehölzes bzw. seiner Teile sind, wenn möglich, für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden;

d) ein Gehölz krank und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

e) einzelne Bäume eines größeren Gehölzbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, die ebenfalls unter die Gehölzschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird;

f) die Beseitigung eines Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist;

g) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg postalisch oder per E-Mail mit dem unter www.hansestadtlueneburg.de zur Verfügung gestellten Antragsformular von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen. Bei Bauanträgen sind die entsprechenden Unterlagen in Form von Bestandsplan und Freianlagenplanung einzureichen.

(2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, kann der/die Antragsteller/in zur unverzüglichen Ersatzpflanzung gemäß der Lüneburger Gehölzbewertungsliste (**s. Anlage 1 - Gehölzbewertung und Berechnung Ersatzpflanzungen**) verpflichtet werden. Im Einzelfall kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

(3) Als Ersatz sind standortheimische Laubgehölze mit entsprechendem Stammumfang bzw. entsprechender Höhe und Qualität zu verwenden (siehe aktuell geltende **Gehölzliste** der Hansestadt Lüneburg, veröffentlicht auf der Homepage unter www.hansestadtlueneburg.de/klimaschutz-und-umwelt/umwelt/gehoelzschutzsatzung.html). Nach Ermessen des Bereichs 74 - Grünplanung kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

(4) Mit Ablauf der Frist für die Ersatzpflanzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis über Gehölzart und Standort (Fotos mit Gebäudebezug/Lieferschein/Lageplan) zur Erstellung des Baumkatasters beim Bereich 74 Grünplanung und Forsten schriftlich zu erbringen.

(5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

(6) Falls eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des/der Antragsteller/in nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel können zweckgebunden für Gehölzpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Gehölze oder für Entsiegelungsmaßnahmen verwendet werden.

(7) Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind Beschädigungen, Entfernungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verboten. Für Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen muss ganzjährig geprüft werden, ob hierdurch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG können entsprechende artenschutzrechtliche Gutachten notwendig sein. In diesem Fall ist

eine Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg einzuholen.

(8) Gehölze, die im Zuge von Baugenehmigungen gefällt werden müssen, sind erst nach erteilter Baugenehmigung in der unmittelbaren Vegetationsruhe vor dem Baubeginn zu fällen. Die Umsetzung der Ersatzpflanzung erfolgt nach Erteilung der Fällgenehmigung.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen zu dulden.

§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird ein Bauantrag gestellt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 sowie ein Bestandsplan (Aufmaß) und ein Plan, der die Standorte und Artenbezeichnungen der geplanten Ersatzgehölze enthält, dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Gehölzschutz auf Baustellen

Wenn sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder eines Aufgrabungsantrages herausstellt, dass zu erhaltender, geschützter Gehölzbestand betroffen ist, muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, die für den Gehölzschutz auf der Baustelle verantwortlich ist. Diese Person muss über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen und die DIN 18920, R SBB 2023 sowie die Gehölzschutzsatzung berücksichtigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden den Gehölzschutz anwenden. Die Verpflichtungserklärung für den Gehölzschutz auf Baustellen (s. Anlage 2) ist zu übermitteln.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen durchführt, die zum Absterben der Gehölze führen, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze durch Gehölze entsprechend den Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu sichern. Abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Eigentümer/in oder den/die Nutzungsberechtigte/n, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens nach der Methode KOCH verlangen.

(4) Steht dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er/sie Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach § 8 Abs. 2 zu dulden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 des NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Gehölze führen, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 8 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Genehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 (c) unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €, in besonders schweren Fällen mit 25.000 €, geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 7.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Lüneburg, den 10.12.2024
Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 16.12.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12

Anlage 1 – Berechnung Ersatzpflanzungen

Gehölzbewertung

1. Gehölztyp	Wertpunkte
Laubbaum	2
Nadelbaum	1
Nadelbaum, naturraumtypisch	2
Starkast, mehr als 10 cm	1
Gehölzgruppe	1-2
Baumartige Sträucher/Großsträucher ab 5 m Höhe	1
Heimische Hecke ab 4,0 m Länge und 1,2 m Höhe;	Berechnung Ersatz s. Punkt 7
2. Stammumfang	
kleiner als 70 cm und besonders langsam wachsend	2
70 cm -160 cm	2
160 cm – 240 cm	3
240 cm – 320 cm	4
ab 320 cm	5
3. Kronendurchmesser	
weniger als 5 m	1
5 -10 m	2
10-15 m	3
15-20 m	4
ab 20 m	5
Möglicher Zuschlag bei säulenförmiger, ortbildprägender Kronenform	bis zu 3
4. Vitalität	
Sehr schlecht, absterbend	0
Schlecht, sehr stark geschädigt, z.B. altersbedingt	1
Mittel, stark geschädigt	2
Gut, geschädigt	3
Sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4
5. Zuschläge	
Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Bis zu 2
Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz - Habitatbaum, Baumhöhlen, Horst - Übergeordneter Artenschutz, Flugleitlinien, Fledermäuse - Lage im Biotopverbundsystem	Bis zu 3
Sonstige Besonderheiten - Seltene Baumart - Besonders langsam wachsend (<i>Ilex aquifolium</i>, <i>Taxus baccata</i>) - Historischer Parkbestandteil - Denkmalschutz/Teil eines Ensembles - Bedeutung für Landschaftsachse, Grüne Ringe	1



6. Abschläge	
Besonderheiten im Einzelfall - Störung des Ortsbildes (bis 4) - Schlechte Entwicklungsmöglichkeiten am Standort (bis 3) - Förderung von Biotopentwicklung (bis 6) - Pflegehieb (bis 3) - Gebietsfremde Arten (bis 6) - Invasive gebietsfremde Arten (bis 6) - Gefahr (Schiefstand/ Verkehrssicherheit) (bis 6) - Risse, Zwiesel, Fäule, Schädlingsbefall (bis 6) - Bereits erfolgte Maßnahmen zum Erhalt des Gehölzes (3-6) - Schnittmaßnahmen aufgrund des Nachbarschaftsrechtes (bis 6)	Abzug von bis zu 6 Wertpunkten
1. Baumtyp	
2. Stammumfang	
3. Kronendurchmesser	
4. Vitalität	
5. Zuschläge	
6. Abschläge	
Gesamtpunktzahl	
7. Ersatzpflanzung	Anzahl zu pflanzender Gehölze
0-4 (unbedeutend)	0
5-7 (untergeordnet)	1
8-9 (noch wertvoll)	2
10-11 (weniger wertvoll)	3
12-13 (wertvoll)	5
14-15 (sehr wertvoll)	7
16-17 (besonders wertvoll)	10
18-19 (herausragend)	13
20-22 (besonders herausragend)	15
15 m ² extensive Dachbegrünung entspricht	1
10 m ² Hecke, Pflanzabstand 80 cm, min. zweireihig, min. 80 cm Höhe, heimisch	1
Hecken werden bezüglich ihrer ursprünglichen Breite und Länge 1:1 ausgeglichen	

Anlage 2 - Verpflichtungserklärung Gehölzschutz auf Baustellen

Firma	Bauvorhaben/Bauantragsnummer Aufgrabungsgenehmigung	Datum

Name, Verantwortlicher Baumschutz, Kontaktdaten (E-Mail,
Telefonnummer/Mobilnummer, Adresse)

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich den Gehölzschutz gemäß der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg, den Richtlinien der RAS-LP 4, der ZTV-Baumpflege und der DIN 18920 sowie nach den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG auf der oben genannten Baustelle zu überwachen und die Mitarbeitenden der oben genannten Firma so hingehend zu informieren, dass der Gehölzschutz umgesetzt wird.

Verstöße werden gem. § 11 und §12 der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg geahndet.

(Ort, Datum, Unterschrift)